

Vorlage

zu TOP 5

der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung Büchen am 23.09.2010

Sachverhalt:

Am 07.09.2010 fand die mit dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss vereinbarte Veranstaltung mit Vertretern der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein statt.

Die Ergebnisse dieser Veranstaltung sind in dem als **Anlage 1** zu dieser Vorlage von der Verwaltung verfassten Vermerk vom 16.09.2010 beschrieben.

Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für den Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Büchen.

Ergänzend ist zu dem von Gemeindefeuerwehrlührer Lemppes vorgestellten Entwurf für den Feuerwehrbedarfsplan/Stand: 29.08.2009/07.09.2010 auf folgendes hinzuweisen:

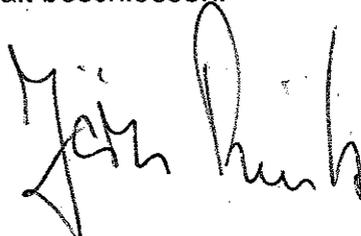
Die Bildung der zwei Ausrückebereiche Büchen und Büchen-Dorf ist unter der Voraussetzung in den Feuerwehrbedarfsplan aufgenommen worden, da Gemeindefeuerwehrlührer Lemppes und stellvertretender Gemeindefeuerwehrlührer Pieper übereinstimmend erklärt haben, dass die Ortswehr Büchen-Dorf der Ortswehr Büchen auch dauernd nachbarschaftliche Löschhilfe nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes leisten kann und wird.

Mit **Anlage 2** wird ein Entwurf für die in Ziffer 1.6 des v.g. Vermerkes verabredete Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges der Norm HLF 20/16 zur Beratung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

1. Es ist die als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage übersandte Vereinbarung zu schließen. Sie wird gleichzeitig Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in Ziffer 1. beschlossene Vereinbarung wird Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.
3. Der von Gemeindefeuerwehrlührer Lemppes vorgestellte Entwurf eines Feuerwehrbedarfsplanes – Stand: 29.08.2009/07.09.2010 wird mit Hinweis auf den in der Sitzungsvorlage beschriebenen Sachverhalt beschlossen.


17/09.10

1. Vermerk:

Während der am 07.09.2010 durchgeführten Veranstaltung zum Zwecke der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf wurden nachstehend genannte Ergebnisse erzielt:

1.1: Der Brandschutz in Büchen ist sichergestellt.

1.2: Die während der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.03.2010 vereinbarte Bildung eines Ausrückebereiches mit 2 Ortsfeuerwehren mit eigenen Feuerwehrgerätekäusern ist rechtlich nicht zu beanstanden und durch entsprechende Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung auch praktisch umsetzbar. Das wurde von Gemeindeführer Lemppes bestätigt.

1.3: Gemeindeführer Lemppes bestätigt, dass die Ortswehr Büchen-Dorf innerhalb der innerörtlichen Hilfsfrist von 10 Minuten nachbarschaftliche Löschhilfe zu Gunsten der Ortswehr Büchen auch tagsüber dauernd leisten kann.

1.4: Es wird vereinbart, dass die Ortswehren Büchen und Büchen-Dorf bis auf Widerruf vorübergehend wieder ihre Ausrückebereiche erhalten sollen, so wie sie vor Bildung des gemeinsamen Ausrückebereiches bestanden haben, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ortswehr Büchen-Dorf der Ortswehr Büchen auch tagsüber dauernd nachbarschaftliche Hilfe leistet und der Ausrückebereich der Ortswehr Büchen mit der Risikoklasse III geführt wird.

1.5: Da der Brandschutz in Büchen sichergestellt ist, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der nachbarschaftlichen Löschhilfe zur Sicherstellung des Brandschutzes in Büchen mit größeren Nachwehren wie z.B. Schwarzenbek nicht erforderlich bzw. überflüssig.

1.6: Es wird die tatsächliche Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges der Norm HLF 20/16 als Ersatz für das vorhandene Einsatzfahrzeug TLF 16/25 im Jahr 2013 angestrebt.

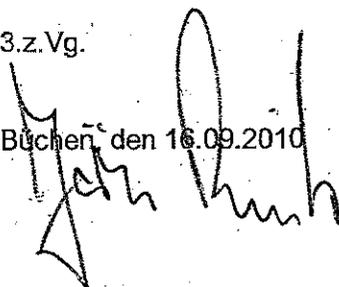
Hierüber soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeindeführer und Verwaltung nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung geschlossen werden.

Bürgermeister Möller und Gemeindeführer Lemppes stimmen als Voraussetzung für eine solche Vereinbarung darin überein, dass in den Investitionsplan der Gemeinde Büchen bis zum Zeitpunkt nach der Anschaffung des HLF 20/16 dieses Fahrzeug umgehend und unveränderbar an erster Stelle der Investitionsrangfolge zu stehen hat. Fraktionsvorsitzender Rätz erklärt, dass er dieses Vorgehen als denkbar ansieht.

2. Bürgermeister Möller zur Kenntnis

3.z.Vg.

Büchen, den 16.09.2010



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Büchen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Büchen,

vertreten durch den Bürgermeister

(im folgenden Gemeinde genannt)

und der

Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen,

vertreten durch den Gemeindeführer und den stellvertretenden

Gemeindeführer

(im folgenden Feuerwehr genannt)

Präambel

Die Gemeinde ist gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe verpflichtet.

§ 1

Aufgabe / Gegenstand

1. Für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büchen ist mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen am der Feuerwehrbedarfsplan vom beschlossen worden. Um auch künftig die ausreichende sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gemäß § 6 BrSchG zu erbringen schließt die Gemeinde mit der Feuerwehr die Vereinbarung.
2. Die Gemeinde strebt im Jahre 2013 für die Feuerwehr als Ersatz für das derzeit vorhandene Einsatzfahrzeug TLF 16/25 die Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges mit der Norm HLF 20/16 an. Das neu anzuschaffende Einsatzfahrzeug wird der Ortswehr Büchen zugeordnet.
3. Die für die Anschaffung des in Ziffer 2 bezeichneten Einsatzfahrzeuges erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Büchen zeitgerecht in den gemeindlichen Haushaltsplänen und -sätzen dargestellt. Diese werden der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

§ 2

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 und unterliegt der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans. Die Gemeinde hat die Option, die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres erforderlich.

§ 3

Formvorschriften

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein, oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen nach Möglichkeit durch gleichwirkende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Büchen, den xx.xx.xxxx

Büchen, den xx.xx.xxxx

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Büchen
Gemeindewehrführer und
stv. Gemeindewehrführer